

Nach Frankreich exportieren / aus Frankreich importieren

Grenzen engen uns ein: Wir helfen Ihnen dabei, Ihre geschäftlichen Grenzen zu überwinden und im Ausland Erfolg zu haben

- [Das Exporthandbuch](#)
- [Wir unterstützen bei Export und Import](#)
- [Zoll- und Importbestimmungen](#)
- [Informationen zu Wirtschaft, Recht und Steuern sowie Reisen](#)

Das Exporthandbuch

Warum exportieren? Ganz einfach: Der Markt in Österreich ist begrenzt. Allein der bayrische Markt ist eineinhalb Mal größer als der österreichische. Genauso einfach ist es aber, diese Grenze zu durchbrechen, denn Exportieren ist leichter als man denkt: Die Kolleginnen und Kollegen der Wirtschaftskammer Tirol haben in ihrem ausführlichen Exporthandbuch zusammengefasst, was Sie bei Ihren ersten Schritten über die Grenze beachten sollten. Von A wie Ausfuhrbeschränkungen bis Z wie Zollbestimmungen.

Dazu gibt es Startgeld für Mutige: Die Internationalisierungsoffensive [go-international](#) unterstützt Sie auch finanziell bei Ihren Internationalisierungsbestrebungen.

Sie wollen Ihr erstes Mal wagen? Unsere [Fachleute aus den Landeskammern](#) helfen Ihnen beim Schritt über die Grenze. Melden Sie sich einfach!

Mit einem Klick in neue Märkte: [Das Exporthandbuch der Wirtschaftskammer Tirol](#)

Wir unterstützen bei Export und Import

Damit Ihr geschäftlicher Grenzübergang kein Sprung ins kalte Wasser wird, beraten wir Sie bei Ihren Export- und Importvorhaben. Und wir wollen, dass Sie möglichst weit springen: Die Internationalisierungsoffensive [go-international](#) bietet viele verschiedene Förderprogramme für Markteintritt, Marktbearbeitung und das Bezugsquellengeschäft im Ausland.

Starthilfe für Exporteurinnen und Exporteure

Wer ganz am Anfang steht, den nehmen unsere Fachleute aus den Landeskammern an der Hand und unter die Lupe. Sie prüfen mit Ihnen, ob Sie ausreichend auf Ihr Vorhaben vorbereitet sind, helfen bei der Einschätzung von Aufwand und Erfolgsaussichten und definieren mit Ihnen Zielgruppen und Testmärkte. Am Ende wird aus Ihrer Idee eine Strategie. Die macht dem AußenwirtschaftsCenter, das Ihren ersten Markteintritt begleitet, die Suche nach Partnerinnen und Partnern leicht.

Geben Sie den Kolleginnen und Kollegen in Ihrer Landeskammer Bescheid! Gemeinsam machen wir die [ersten Schritte in den Export](#).

Exportfinanzierung

Nur wer sät, kann auch ernten. Gerade beim Geschäft über die Grenze dürfen Vorlaufkosten und Risiken nicht unterschätzt werden. Hausbanken, Exportfonds, Kontrollbank, AWS und private Exportversicherer haben viele Antworten auf Fragen zu Finanzierung, Absicherung von Exportgeschäften und Direktinvestitionen.

Unsere [Expertinnen und Experten](#) suchen mit Ihnen die beste Lösung und geeignete Partner. Melden Sie sich bei uns!

Exportförderungen

Sie wollen erstmalig exportieren oder einen neuen Exportmarkt erschließen? Sie möchten wissen, welche Fördermöglichkeiten dafür vorgesehen sind?

Bei einem Beratungsgespräch evaluieren wir mit Ihnen die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten und schnüren ein maßgeschneidertes Exportförderpaket für Ihr Exportvorhaben.

Wir haben den [Überblick über alle Fördermaßnahmen](#) und sorgen dafür, dass Sie sich im Förderdschungel zurechtfinden!

Auslandsaktivitäten absichern und finanzieren

Risiken kann man selten ausschließen. – Aber man kann sie minimieren: Mit den Exporthaftungen des Bundes und Refinanzierungen über Ihre Hausbank bietet die [Österreichische Kontrollbank \(OeKB\)](#) kräftige Instrumente, die Österreichs Unternehmen und ihre Partner im weltweiten Wettbewerb stärken.

Hier finden Sie die aktuellen [Deckungsrichtlinien](#) für Projektgeschäfte, Investitionsgüterlieferungen und Beteiligungen in Frankreich.

Exportabwicklung und Exportdokumente

Unsere Exportprofis

- beraten Sie bei Zollverfahren,
- helfen Ihnen bei den Exportdokumenten, die Ihre Exportware begleiten,
- wissen alles über Ausfuhrbestimmungen und Ausfuhrkontrolle und
- unterstützen Sie bei der Feststellung des Ursprungs Ihres Exportproduktes.
- Kurzum: Wir sind Ihre Berater in allen Fragen der Exportabwicklung!

Die [Spezialistinnen und Spezialisten in den Landeskammern](#) wissen über Ursprungszeugnisse, Carnet ATA und sonstige für den Export notwendige Dokumente Bescheid und beglaubigen diese auch gerne gleich für Sie.

Importberatung

Man kann sogar von Zuhause aus international tätig sein: Auch andere Märkte haben schöne Produkte und Dienstleistungen. Damit Ihre Lieferungen aus dem Ausland auch reibungslos zu Ihnen finden, haben die Kolleginnen und Kollegen der Wirtschaftskammer Tirol in ihrem ausführlichen Importhandbuch zusammengefasst, was Sie bei der Einfuhr oder Verbringung von Waren nach Österreich beachten müssen.

Sie wollen importieren? Die [Spezialistinnen und Spezialisten in den Landeskammern](#) helfen Ihnen dabei, alle Welt nach Österreich zu holen. Melden Sie sich einfach!

Mit einem Klick in neue Märkte: [Das Importhandbuch der Wirtschaftskammer Tirol](#)

Bezugsquellen

Wer im Wettbewerb bestehen will, muss ständig sicherstellen, die notwendigen Vorprodukte in der notwendigen Qualität von verlässlichen Lieferantinnen und Lieferanten zu den bestmöglichen Preisen zuzukaufen. Wir identifizieren diese Lieferantinnen und Lieferanten, prüfen deren Bonität und Leistungsfähigkeit, übermitteln Ihre Spezifikationen und holen Angebote ein. Wenn Sie Wert auf Diskretion legen, können Sie sich dabei auch gerne am Anfang hinter uns verstecken. Und dass wir Sie dann auch bei der Abwicklung eines Beschaffungsgeschäftes unterstützen, versteht sich von selbst.

Sie wollen sich eines unserer AußenwirtschaftsCenter als Einkaufsorganisation an Bord holen? Hier gibt es [Unterstützung auf den Beschaffungsmärkten dieser Welt](#).

Marktanalysen

Ein Überblick über die Absatz- und Konkurrenzsituation in einem Zielmarkt gehört ganz oben in den Werkzeugkasten einer Exporteurin und eines Exporteurs. Der Aufstieg zur Aussichtsplattform ist mit uns ein Spaziergang. Jede Warenlieferung über jede Grenze wird weltweit statistisch erfasst. Wir wissen, wie viele Bohrmaschinen Brasilien importiert oder wohin Belgien Babynahrung liefert.

Die Expertinnen und Experten in unserem Servicecenter in Wien werten den Zahlensalat einer riesigen Datenbanken für Sie aus, sagen Ihnen, welche Informationen Sie brauchen, und [liefern maßgeschneiderte Warenstromanalysen](#), die Ihnen helfen, Ihre Nische zu finden.

Zoll- und Importbestimmungen

- [Importbestimmungen](#)
- [Zollbestimmungen](#)
- [Sonstige Einfuhrabgaben](#)
- [Muster](#)

- [Vorschriften für Versand per Post](#)
- [Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung](#)
- [Begleitpapiere](#)
- [Restriktionen](#)
- [Artenschutz](#)

Importbestimmungen

Es gilt vollinhaltlich das Zollregime der EU. Mengenmäßige Einschränkungen gibt es beim Import aus Drittländern nur bei Produkten, bei denen die EU ein Kontingent festgesetzt hat. Einfuhrlizenzen gibt es nur für bestimmte Waren wie einige Agrarprodukte, Erdölprodukte, militärische und Dual Use Produkte.

Konsignationslager

Waren, deren endgültige Bestimmung ungewiss ist, können vorübergehend (teils befristet, teils unbefristet) unversteuert in Konsignationslagern gelagert werden. Für die näheren Details bitten wir Sie mit dem [AußenwirtschaftsCenter Paris](#) Rücksprache zu halten.

Gebiete in äußerster Randlage der EU (GÄR)

Die Gebiete in äußerster Randlage der EU (GÄR), also Französisch Guyana, Reunion, Guadeloupe, Martinique und Saint-Martin sind zollrechtlich, aber nicht fiskalrechtlich Teil der EU. Es bestehen also bei der Einfuhr auch hier andere Bestimmungen als in Festland Frankreich. Es gelten unterschiedliche Umsatzsteuersätze, die sogenannten „octroi de mer“ und „octroi de mer régionale“ (Zusatzsteuern zur Einfuhrumsatzsteuer).

Zollbestimmungen

Für Waren, die sich in Österreich im zollrechtlichen freien Verkehr befinden, gelten bei Verbringung nach Festland-Frankreich die Bestimmungen über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr.

Warenumsätze zwischen Unternehmen, die diesbezüglich zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und sich mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ausweisen, erfolgen hinsichtlich des Versands steuerfrei, der Erwerb unterliegt der Erwerbssteuer des Mitgliedstaates zum jeweils geltenden MwSt.-Satz.

Details zu den Steuersätzen erhalten Sie unter Angabe der Zolltarifnummer beim [AußenwirtschaftsCenter Paris](#).

Beim Export in die ultraperipheren Regionen der EU (Französisch Guyana, Reunion, Guadeloupe, Martinique und Saint-Martin) benötigen Sie ein T2F oder ein TL2F beim Export in die zolltechnisch als Drittländer betrachteten überseeischen Länder und Gebiete. Hier gibt es u.a. auch die lokalen Importsteuern (octroi de mer).

Im Handel mit Drittländern gilt vollinhaltlich das Zoll- und Außenhandelsregime der EU. Die französischen Überseegebiete, die keine GÄR sind, sondern Überseeische Länder und Hoheitsgebiete („ÜLG“ oder „OCT“), werden zoll- und fiskalrechtlich wie Drittländer behandelt.

Bei Lieferungen in die Überseegebiete bitten wir Sie mit dem [AußenwirtschaftsCenter Paris](#) Rücksprache zu halten.

Sonstige Einfuhrabgaben

In Festland Frankreich gibt es sonst keine weiteren Einfuhrumsatzsteuern.

Muster

Die Einfuhr von Warenmustern mit geringem Wert, die nicht zum Weiterverkauf vorgesehen sind, unterliegt keinen Einschränkungen. Diese müssen aber erkennbar nur zum Gebrauch als Muster oder Probe geeignet sein bzw. für den kommerziellen Verkehr unbrauchbar gemacht worden sein. Zigaretten und alkoholische Getränke sind davon ausgenommen.

Der Versand von Geschenken mit geringem Warenwert unterliegt keinen Einfuhrbeschränkungen.

Vorschriften für den Versand per Post

Das Höchstgewicht für den Versand von Paketen mit der Post ist 30 kg. Die Abmessungen des Paketes dürfen 150 x 100 cm nicht überschreiten.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnungen

Die Aufschrift auf Verpackungen, die für den französischen Markt vorgesehen sind, unterliegen dem Gesetz zur Verwendung der französischen Sprache („Loi Toubon“). Es findet nicht nur bei der Produktverpackung sondern auch bei der Überverpackung sowie bei dem Produkt beiliegenden Bedienungsanleitungen u.ä. Anwendung.

In Frankreich darf der Grüne Punkt zur Kennzeichnung der Entsorgungspflicht nur dann auf der Verpackung angeführt werden, wenn ein entsprechender Beitrag zur Entsorgung geleistet wird, d.h. wenn ein Rücknahmesystem existiert (bei Medikamentenverpackungen, Möbeln o.ä.) oder ein Vertrag mit der für die Entsorgung von Haushaltsmüll zuständigen Stelle Citeo vorliegt. Vorsicht bei mehrsprachigen Etiketten und eventuellen Lieferungen über in anderen EU-Ländern ansässige Vertriebspartner.

Grundsätzlich darf die Verpackung keine Aufschriften erhalten, die nicht mit dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb im Einklang stehen, also keine unrichtigen oder irreführenden Angaben über Herstellungsland, Herstellungsweise, Zusammensetzung, Wirkung, Preisverhältnisse und dergleichen aufweisen.

Der Made in ...-Hinweis ist fakultativ, aber erforderlich, wenn es aufgrund von Verpackungsaufschriften, Produkt- oder Markennamen zu Verwechslungen hinsichtlich des Ursprungs des Produktes kommen könnte. Ebenso erforderlich ist der Hinweis bei Einfuhr aus EU-Drittländern.

Begleitpapiere

Es gelten die Regelungen des Binnenmarktes. Für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr zwischen Unternehmen ist für eine steuerfreie Lieferung die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferanten und des Käufers auf der Rechnung erforderlich.

Für die französischen Überseegebiete, die Überseedepartements (DOM), Überseeterritorien (TOM) bzw. Überseeländer (POM) werden weiterhin Warenverkehrsbescheinigungen EUR1 benötigt und nicht das Versanddokument T2LF, welches den gemeinschaftlichen Charakter der Ware bestätigen würde.

In den französischen DOM und TOM (= COM) sowie den POM finden auch die Carnet ATA Anwendung.

Restriktionen

In Frankreich ist die Einfuhr folgender Produkte verboten:

Fälschungen; bestimmte pornografische Werke (Pädophilie), Asbest und asbesthaltige Produkte (Ausnahme Dekret vom 24.12.1996); Produkte, die gefährliche Stoffe wie z.B. Bleisalz oder Nickel enthalten; Pflanzen, pflanzliche Produkte oder ähnliche Produkte wie Schalen, Saatgut, Erden usw., deren Einfuhr in jedem Land verboten ist (im Einklang mit Annex III des Erlasses vom 24.5.2006); Lebensmittel auf tierischer Basis, deren Einfuhr aus gesundheitlichen Gründen (vorübergehend oder dauernd) verboten ist; Babyfläschchen aus Polycarbonat aus Bisphenol A sowie Haut und Felle von Hunden und Katzen oder Produkte, die diese verwenden.

Artenschutz

Frankreich hat mit dem Gesetz vom 10. Juli 1976 das Washingtoner Artenschutzabkommen übernommen und diese an die EU-Regelung 338/97 angepasst. Für Begleitpapiere (CITES-Papiere) im Rahmen des Washingtoner Artenschutzabkommens sind in Frankreich die „Directions régionales de l'environnement (DIREN)“ zuständig. Das naturgeschichtliche Museum (Muséum national d'histoire naturelle) erteilt Informationen hinsichtlich der Anwendung des Artenschutzabkommens.

Österreich ist 1982 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr, der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus, erfordern Aus- und / oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste - zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr -, vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händlerinnen und Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die von den Händlerinnen und Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

Nähere Informationen sind beim Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT), T +43 (1) 515 22-1402, W www.cites.at (Bereich Natur- und Artenschutz), erhältlich.

Steuer- und zollrechtliche Fragen erfordern eine exakte Klärung. Das AußenwirtschaftsCenter Paris hilft Ihnen hier gerne mit fachlicher Beratung weiter.